



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)30 18 57- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 57- [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 02.10.2023

GZ [REDACTED]
(Bitte stets angeben)

[REDACTED]
ausschließlich elektronisch:
[REDACTED]

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: 3. Teilbescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 20.05.2023

ANLAGE (1) Amtliche Informationen zur Koordinierungsrunde der Hausleitung mit den Koalitionsfraktionen 20. und 27.09.2022, zur 379. Kultusministerkonferenz (KMK) am 6. und 7.10.2022, zum Gespräch von Staatssekretärin a. D. Haugg mit den A-B-Seiten Koordinatoren am 14.10.2022 und zum Koalitionsberichterstattergespräch am 17.10.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 20. Mai 2023 zur Energiepreispauschale für Studierende sowie (Berufs-)Fachsüherinnen und Fachschüher.

Mit Teilbescheiden vom 20. Juli 2023 und 29. August 2023 haben Sie bereits Informationen erhalten.

Ich gebe Ihrem Antrag hiermit nunmehr in dem aus der Anlage und der Begründung ersichtlichen Umfang statt; im Übrigen wird Ihr Antrag teilweise gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG und § 3 Nummer 2 IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Absatz 1 IFG alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

SEITE 2 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze werden mit diesem Bescheid folgende amtlichen Informationen erteilt:

Mit diesem Teilbescheid sende ich Ihnen Dokumente zur Koordinierungsrunde der Hausleitung mit den Koalitionsfraktionen am 20. und 27. September 2022, zur 379. Kultusministerkonferenz (KMK) am 6. und 7. Oktober 2022, zum Gespräch von Frau Staatssekretärin a. D. Haugg mit den A-B-Seiten Koordinatoren am 14. Oktober 2022 und zum Koalitionsberichterstattergespräch am 17. Oktober 2022 zu.

Geschwärzte Textpassagen und nicht beigefügte Anlagen sind nicht vom Fragegegenstand Ihres Antrags auf Informationszugang umfasst.

Personenbezogene Daten Dritter – sofern es sich nicht um Daten von Bearbeiterinnen und Bearbeitern i. S. v. § 5 Absatz 4 IFG handelt – wurden entsprechend Ihrem Einverständnis vom 20. Mai 2023 geschwärzt.

In Bezug auf die Tagesordnung der 379. Kultusministerkonferenz teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG die Behörde über den Antrag auf Informationszugang entscheidet, die zur Verfügung über die begehrte Information berechtigt ist. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) ist über die Tagesordnung der 379. Kultusministerkonferenz verfügungsbefugt. Bei Informationen, die eine Behörde von einer anderen Behörde erhalten hat, liegt die Verfügungsbefugnis grundsätzlich beim Urheber der Information. Urheber der Information ist die KMK. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wäre nur zur Verfügung befugt, wenn es hierzu durch Gesetz oder durch eine Vereinbarung mit der KMK ermächtigt worden wäre. Dies ist nicht der Fall. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die KMK dem BMBF die Verfügungsbefugnis ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt hat. Das BMBF nimmt lediglich als Gast an den Sitzungen der KMK teil, da es sich bei der KMK um ein Koordinierungsgremium der Landeskultusminister handelt. Ich stelle Ihnen daher anheim, einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Taubenstraße 10, 10112 Berlin, Postfach 11 03 42, 10833 Berlin zu stellen.

Ich teile Ihnen zudem mit, dass gem. § 3 Nummer 2 IFG die E-Mailadressen von Funktionspostfächern in der Anlage geschwärzt wurden. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen. Hierunter fallen auch organisatorische Vorkehrungen und die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Durch eine Veröffentlichung von E-Mailadressen von Funktionspostfächern ist zu befürchten, dass es zu vermehrtem Spamaufkommen, Phishing oder Social Engineering-Angriffen sowie zu sogenannten Denial of Service-Attacken kommt und damit die Arbeitsfähigkeit des Hauses gefährdet wird.

Im Hinblick auf weitere von Ihrem Antrag umfasste Informationen dauert die Prüfung noch an und ist einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Bisher haben wir Ihren Antrag sehr weitreichend interpretiert und übermitteln die erbetenen Informationen zu sämtlichen Terminen, in denen die Energiepreispauschale thematisiert wird, auch wenn sie sich nur indirekt auf die Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens und gar nicht auf die Vorbereitung und Umsetzung des Antragsverfahrens beziehen. Angesichts der Vielzahl der Runden, die hier stattgefunden haben, und Ihrer am 15. August 2023 übermittelten Begründung, in der Sie den Schwerpunkt auf die „technische Umsetzung, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Zusammenarbeit verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Stellen“ legen, sowie Ihres Vorhabens, zum Jahreswechsel einen Vortrag auszuarbeiten, werden wir Ihren Antrag nun etwas enger auslegen und ihn auf Informationen beziehen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens des EPPSG und mit der Vorbereitung und Umsetzung der digitalen Antragsplattform aufweisen. Auch hierzu liegen sehr umfangreiche Dokumente vor, in denen die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Stellen nachvollziehbar sind. Durch diese moderate Eingrenzung könnte das BMBF schneller über Ihren Antrag entscheiden. Die Aussagekraft der zu übermittelnden Informationen in Bezug auf den Entscheidungsprozess des BMBF ist dadurch nach meiner Einschätzung nicht beeinträchtigt. Dieses Verfahren würde es dem BMBF ermöglichen, die Detailprüfung auf die Informationen zu beschränken, die für Sie von besonderem Interesse sind und würde Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen, schneller über die begehrten Informationen zu verfügen.

Sollte sich dieses Verständnis nicht mit Ihrem Antrag decken, melden Sie sich gerne dazu bei mir zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.